

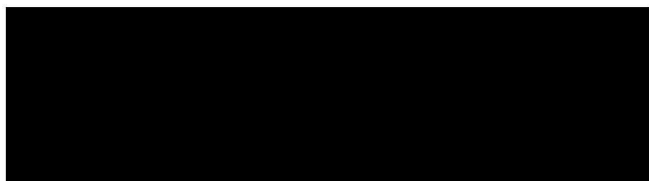


Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Nur per E-Mail



Datum 5. März 2020

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen D 9450/16

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit

Ihr Antrag auf Zugang zum Ergebnis der „datenschutzrechtlichen Überprüfung zur Studienberatung per Whatsapp an der Universität Hohenheim“
Ihre E-Mail, zuletzt vom 25. Februar 2020 [#153966]



für Ihren genannten Antrag gemäß den gesetzlichen Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) danken wir.

Zu Ihrem Antrag teilen wir mit, dass wir das genannte Vorgehen der Universität nicht datenschutzrechtlich geprüft haben und auch mit keiner solchen Prüfung begonnen haben. Daher liegen uns keine Ergebnisse oder sonstige Dokumente und damit keine amtlichen Informationen vor.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz räumt Antragstellenden einen Anspruch auf Auskunft über bereits vorhandene Informationen nach § 3 Nummer 3 LIFG ein. Hieraus folgt keine Pflicht unserer Behörde, Informationen anderweitig zu beschaffen, bestimmte Dokumente zu rekonstruieren oder eine bislang nicht erfolgte daten-

schutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg